



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 20a / 202. Jahrgang / 2021

Kundgemacht am 21. Mai 2021

Amtssigniert. SID2021051124578

Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 195 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 21. Mai 2021, mit der die Verordnung vom 12. Mai 2021 betreffend zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 für die Gemeinde Umhausen geändert wird

Nr. 195 • Bezirkshauptmannschaft Imst • IM-BL-VO-4/10-2021

VERORDNUNG

**der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 21. Mai 2021,
mit der die Verordnung vom 12. Mai 2021
betreffend zusätzliche Schutzmaßnahmen
zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19
für die Gemeinde Umhausen geändert wird**

Aufgrund des § 15 in Verbindung mit § 43a Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2021, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 12. Mai 2021, mit der für die Gemeinde Umhausen zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, GZ IM-BL-VO-4/5-2021, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 werden folgende Bestimmungen als §§ 6 und 7 eingefügt:

„§ 6

Verbot von Zusammenkünften

(1) Zusammenkünfte nach § 13 Abs. 3 und 4 der COVID-19-Öffnungsverordnung, BGBl. II Nr. 214/2021, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 223/2021, sind untersagt, soweit sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt. Dies gilt nicht für Zusammenkünfte nach § 13 Abs. 8 erster und zweiter Satz und Abs. 10 der COVID-19-Öffnungsverordnung.

(2) Proben und künstlerische Darbietungen im Zuge einer Vereinstätigkeit nach § 13 Abs. 8 dritter Satz der COVID-19-Öffnungsverordnung sind unter der Voraussetzung, dass die Personenzahlen nach den Abs. 1 und 2 Z 1 und 2 jeweils nicht überschritten werden, zulässig.

(3) Liegt für eine Zusammenkunft eine Bewilligung nach § 13 Abs. 4 Z 2 zweiter Satz der COVID-19-Öffnungsverordnung vor, so darf die bereits erteilte Bewilligung für die Dauer der Geltung dieser Verordnung nicht ausgeübt werden.

§ 7

Verbot von Fach- und Publikumsmessen

Fach- und Publikumsmessen nach § 16 der COVID-19-Öffnungsverordnung sind untersagt.“

2. Der bisherige § 6 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 8“. Im nunmehrigen § 8 wird das Datum „23. Mai 2021“ durch das Datum „30. Mai 2021“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Die Bezirkshauptfrau: Mag.^a Eva Loidhold

Hinweis: Diese Verordnung wurde am 21. Mai 2021 auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Imst kundgemacht.

<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/bezirkshauptmannschaften/bh-imst/>

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck